

Departementalvorträge.

Departement des Innern, Montag v. 29. Febr. Alpenbahnen.
 Aufstellun bezüglich des Betriebs und Kostenrechnung des Alpenbahnen, bes.
 Antritt der Befragung des Rätsels, das mir Konferenz von Kantonenbeamten,
wobei aus 14 Kantonen, d. J. Luzern 29. Februar a. p. 1. Präsidium:
hr. Regierungsratff. Lingg in Luzern, fürfürstlich einer Verwaltungskraft zum
Antrittung einer über den Gotthard gebauten Eisenbahn, und vorher der
Befragung des Regierungsrats von St. Gallen vom 13. Oktober, Graubünden vom
16. Oktober und Waadt vom 14. Oktober a. p., betreffend Vorfahrtsgesetz.
Point. Alpenbahnen - Die Befragung fand mindestens zweimal, in einem
Werkstatt auf unmittelbarem Antrag von Gen. Hünigl z. mi
Präsidium und von Gen. Naeff zum Antrage des Gen. Baudenbachs.



43. Sitzung vom 9. April 1864

Dok. 1. seits Protokoll vom 30. v. Mch. N° 1247^s eingewieft inhaltung
ist zur Abstimmung gestellt zu folgenden Befehl^s gegeben worden:

Der seits eingewieft Lindestraff
in Bezug auf die Alpenstrasseinführung

Befehl^s

1. Sanktbeschluß der Konvokation für Ausarbeitung einer Gottsche
Staatsaufsicht zu vertheilen. Der Lindestraff verlangte seine Mitteilung und
wurde in der spt. zur seits eingewieft vorgetragenen Abstimmung vom 28.
September 1863 mitte, dass dem Kanton das Dantob. der einzelnen Kantone
zuvertrauen wünsche. Voraussetzung sollte er bestimmt, dass der Lindestraff
ausarbeitung zur Zeit auf die Abstimmung noch keine Einwendung fin-
det, welche er gegenwärtig nicht im Falle sei, eine Definition Befreiung
mit dem in Art. 7 des Lindestraffes bezüglichen Wirkungen über die
selbe zu fordern.

2. Der Lindestraff giebt, entsprechend den weiteren Gesetz, den
Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern & England
von seiner Konvokation und Abstimmung und Abstimmungskomitee und arbeitet Siedle-
bung der Distanzungen, die eine Verbindung der Schweiz mit Italien
mittels einer Staatsaufsicht über die Alpen zum Zwecke haben, die zugehörigen
Kaufmännischen Pferden zu wollen.

3. Der Lindestraff vertheilt sich seinem Bericht, den amtl. Konsul
sowie dem Gottscheestraffierung Kantone, als den Regierungen von St. Gallen
und Graubünden mit auswärtigen Staatsregierungen gemäß Art. 10 des
Lindestraffes unmittelbar und gemäß Art. 16 des Lindestraffes vom
28. September 1852 sich bei allen für fassung eines Alpenstrasse zu
erlegenden Vertragsdingen untertan lassen zu wollen.

4. Anordnung nach dem Befehl^s

1. an den Lindestraff der Gottscheestraff

2. an die Regierungen von St. Gallen & Graubünden

3. an die Regierung von Waadt für sich und zugewandten freien
Mitstreitern.

An das Konföderationskomitee in Luzern 1. Präsident: Dr. Ruff Lingg &
An St. Gallen, Graubünden und Waadt.

An die Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern
und England.

Protokollabhandlung aus Department zur Anordnung.
